

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Burgenländische Bauverordnung 2008 geändert wird

Auf Grund des § 4 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022, wird verordnet:

Die Burgenländische Bauverordnung 2008 (Bgl. BauVO 2008), LGBl. Nr. 63/2008, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 22/2021, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 34 Abs. 8 wird Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Bei Neubauten und größeren Renovierungen von Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäuser, sind bauliche sowie elektrotechnische Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen vorzusehen.

„(10) Neubauten von Wohnhausanlagen im Sinne des § 40 Abs. 2 sind unter Einsatz von Photovoltaikanlagen auf Gebäudeoberflächen mit einer Nennleistung von mindestens 3 kWp je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche zu errichten.

Die Verpflichtung zum Einsatz des oben genannten technischen Systems entfällt, wenn dadurch das Ortsbild beeinträchtigt wird oder der geplanten Ausführung andere Bauvorschriften bzw. sonstige Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes entgegenstehen. Auf Antrag hat die Behörde für einzelne Bauvorhaben von der Verpflichtung zum Einsatz der oben genannten technischen Systeme abzusehen, wenn ein solcher Einsatz aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist. Diese Gründe sind im Antrag nachvollziehbar darzulegen.“

2. § 34a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Jeder Aussteller von Energieausweisen ist verpflichtet, zusätzlich zu den in der Anlage 9 angeführten Indikatoren, Berechnungen des Ökoindezes OI3 basierend auf der IBO Richtwerte-Tabelle für Baumaterialien mit der Bezugsgrenze BG1 in die Energieausweisdatenbank einzugeben und zu registrieren.“

3. Dem § 40 Abs. 2 wird folgende Z 3 angefügt:

„3. bei Wohnhausanlagen sind abschließbare, stufenlos oder mittels Rollhilfe zugängliche Abstellanlagen für Fahrräder in ausreichender Zahl je Wohneinheit herzustellen.“

4. § 40a samt Überschrift lautet:

„Ladestationen für Elektrofahrzeuge

§ 40a. (1) Beim Neubau von Nicht-Wohngebäuden, die über mehr als zehn Stellplätze verfügen, sind für mindestens jeden fünften Stellplatz, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ausreichender Dimensionierung (3 phasig mindestens 3,7 kW) vorzusehen. Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

Anzahl bewilligter Parkplätze	Mindestanzahl Ladepunkte	min. Gesamtleistung aller Ladepunkte	min. Leistung* erster Ladepunkt
10 bis 20	1	22 kW	22 kW
ab 20 bis 50	2	47 kW	>22 kW
ab 50 bis 100	3	58 kW	>22 kW
ab 100 bis 200	4	69 kW	>22 kW
>200 bis 400	8	138 kW	>50 kW
>400	12	182 kW	>50 kW

*Es muss mindestens ein Ladepunkt mit der angegebenen Leistung ausgeführt werden.

Dies gilt auch bei größeren Renovierungen von solchen Nicht-Wohngebäuden, sofern

- sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen und
- die Renovierungsmaßnahmen einen dieser Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen.

(2) Beim Neubau von Wohngebäuden, die über Stellplätze verfügen, sind für jeden dieser Stellplätze, soweit dort nicht ohnehin entsprechende Elektroinstallationen errichtet werden, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ausreichender Dimensionierung (3 phasig mindestens 3,7 kW) vorzusehen.

Dies gilt auch bei größeren Renovierungen von solchen Wohngebäuden, sofern

- sich die Stellplätze innerhalb des Gebäudes befinden oder an das Gebäude angrenzen und
- die Renovierungsmaßnahmen einen dieser Stellplätze oder die elektrische Infrastruktur des Gebäudes umfassen.“

5. Dem § 43 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 34 Abs. 9 und 10, § 34a Abs. 8, § 40 Abs. 2 sowie § 40a treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Vorblatt

Problem:

Im Dezember 2015 haben sich erstmals 195 Staaten bei der Pariser Klimakonferenz auf ein Klimaabkommen geeinigt. Ziele dieses Abkommens sind die langfristige Begrenzung der globalen Erderwärmung auf maximal 2° C, möglichst auf 1,5° C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter sowie eine CO₂-neutrale Gestaltung der Wirtschaft bis 2100. Das internationale Übereinkommen trat am 4. Jänner 2019 in Kraft.

Um das gesteckte 1,5°C -Ziel erreichen zu können, müssen die Treibhausgasemissionen weltweit zwischen 2045 und 2060 zurückgefahren werden und anschließend ein Teil des zuvor emittierten CO₂ wieder aus der Erdatmosphäre entfernt werden (Carbon Dioxide Removal). Soll das 1,5° C Ziel erreicht werden, muss die Verbrennung fossiler Energieträger bis ca. 2040 komplett eingestellt und die Energieversorgung - d.h. Strom, Wärme und Verkehr - in diesem Zeitraum vollständig auf erneuerbare Energien umgestellt werden.

Die EU hat sich für 2030 das Ziel gesetzt, die EU-internen Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren.

Vor diesem Hintergrund soll die Novelle zur Erreichung dieser ambitionierten Ziele beitragen.

Gleichzeitig wird in der Novelle ein Schwerpunkt auf die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gesetzt. Dabei sind teilweise über den Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018), betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, hinaus Ladeinfrastrukturen zu errichten.

Darüber hinaus soll durch die Novelle ein weiterer Schritt in Richtung energieautarkes Bauen gesetzt werden, indem das Gebäude einen wichtigen Teil ihrer benötigten Energie selbst durch Einsatz solarer Energieträger erzeugt.

Diese Verpflichtung wird in Bezug auf Einfamilien-, Zweifamilien - und Reihenhäuser dahingehend adaptiert, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen lediglich bauliche sowie elektrotechnische Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen von Photovoltaikanlagen vorzusehen sind.

Bei neu zu errichtenden Wohnhausanlagen (ab 4 Wohneinheiten) werden verpflichtend Photovoltaikanlagen auf Gebäudeoberflächen je nach Größe der konditionierten Brutto-Grundfläche vorgesehen.

Die Höhe der Verpflichtung wurde so bemessen, dass der produzierte Sonnenstrom direkt im Wohnhaus, sprich in allgemeinen Hausteilen, verbraucht werden kann.

Ziel:

Durch die neue Rechtslage soll klimafreundliches Bauen forciert werden. Gleichzeitig soll ein Schwerpunkt auf energieautarkes Bauen gelegt sowie die Radmobilität durch bauliche Maßnahmen bei Wohnhausanlagen unterstützt werden.

Lösung:

Novellierung der Bauverordnung

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit all ihren Vor- und Nachteilen

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vollzug der vorgeschlagenen Änderungen wird zu keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen im Bereich des Landes oder der Gemeinden führen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben auch im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaschutzübereinkommens zur Reduktion der Treibhausgase deutlich positive Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 34 Abs. 9 und Abs. 10:

Der unaufhaltsam voranschreitende Klimawandel führt hinkünftig dazu, dass vor allem das aktive Kühlen von Wohn- und Nichtwohngebäuden enorm viel Energie verschlingen wird.

Daher sollen Gebäude einen wichtigen Teil der benötigten Energie durch Einsatz solarer Energieträger selbst produzieren.

Bei Einfamilien-, Zweifamilien - und Reihenhäuser, soll dies dadurch gewährleistet werden, dass bei Neubauten und größeren Renovierungen bauliche sowie elektrotechnische Maßnahmen für das nachträgliche Anbringen von Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen bereits vorzusehen sind.

Bei Neubauten von Wohnhausanlagen, die aus mindestens vier Wohnungen bestehen sind künftig unter Einsatz solarer Energieträger auf Gebäudeoberflächen mit einer Nennleistung von mindestens 3 kWp je 100 m² konditionierter Brutto-Grundfläche zu errichten.

Dabei wird auf die konditionierte Brutto-Grundfläche abgestellt um eine praxistaugliche Berechnung zu gewährleisten.

Zum anderen wird nicht auf die Größe der Modulfläche sondern auf die Leistung kWp je 100 m² konditionierte Brutto-Grundfläche abgezielt. Bei den aktuell am häufigsten eingesetzten PV Modulen ist mit einem Umrechnungsschlüssel von ca. 5 m² Modulfläche je 1 kWp zu rechnen.

Ausgehend von einem Gebäude mit 3 Geschoßen wäre ein Wert von 15 m² Modulfläche pro 100 m² konditionierte Brutto-Grundfläche realistisch zu erzielen.

Die Höhe der Verpflichtung wurde dabei so bemessen, dass der produzierte Sonnenstrom den Stromverbrauch für die Haushalte der Wohnhausanlage sowie etwaige Speicher aber auch E-Lademöglichkeiten berücksichtigt.

Ausnahmen von dieser Regelung sind zudem aus Gründen des Ortbildes sowie technischen (Anzahl der Geschoße) oder wirtschaftlichen Gründen in begründeten Einzelfällen möglich.

Zu § 34a Abs. 8:

Der Ökoindex OI3 stellt das Instrument zur ökologischen Optimierung von Gebäuden dar. Die richtige Baumaterialwahl wird immer wichtiger, da der Energieeinsatz für die Herstellung eines Gebäudes in etwa gleich hoch ist wie der Aufwand für die Beheizung eines Niedrigenergiehauses während 50 Jahren. Umweltgerechtes Bauen berücksichtigt daher bestmöglichen Wärmeschutz, erneuerbare Energieträger und ökologische Baustoffe. Durch diese Bestimmung soll ein Bewusstsein geschaffen werden, welche Baumaterialien diesen Ansprüchen am ehesten gerecht werden, zumal der Ökoindex die ökologische Belastung von Rohstoffgewinnung bis zu Herstellung eines fertigen Produktes bewertet.

Die Bezugsgrenze BG1 umfasst dabei die vollständige Erfassung aller Bauteile der thermischen Gebäudehülle mitsamt den Zwischendecken. Dies entspricht der Bilanzgrenze 1 gemäß IBO-Leitfaden zur Berechnung von Ökokennzahlen für Gebäude, Stand Mai 2018, Version 4.0.

Zu § 40 Abs. 2 Z 3:

Der Stellplatz ist barrierefrei und so zu gestalten, dass ein sicheres und leichtes Zu- und Abfahren sichergestellt ist. Die Fahrradstellflächen sollen ein standsicheres Abstellen für die gängigen Fahrradtypen, ohne Schäden gewährleisten.

Zu § 40a:

Die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz sieht unterschiedliche Regelungen für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude betreffend die Schaffung einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vor. Diese Richtlinie wurde mit der Novelle zur Bgld. Bauverordnung, LGBl. Nr. 22/2021, bereits umgesetzt.

Durch die gegenständliche Novelle werden darüber hinaus gehende Regelungen betreffend Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge normiert.

Bei Nicht-Wohngebäuden wird je Parkplatzanzahl eine mind. Gesamtleistung aller Ladepunkte vorgesehen. Gleichzeitig muss dabei ein Ladepunkt eine gewisse Kapazität (Schnelllader) aufweisen. Innerhalb dieser Bandbreite kann der Bauwerber flexibel über die Anzahl der zu errichtenden Ladepunkte entscheiden.

Darüber hinaus sind für mindestens jeden fünften Stellplatz, Vorkehrungen für eine nachträgliche Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in ausreichender Dimensionierung (3 phasig mindestens 3,7 kW) vorzusehen.